

Absicht, die in dem vorliegenden Gesetze waltet, sein. Ich möchte dieserhalb unter uns Allen, die wir hier be:athen, wirklich nach glücklichen Ideen, die dieserhalb Jemandem beifallen könnten, einzeln herumfragen. Finden wir deren keine, wirksam und ausführbar scheinende, sind uns keine Beispiele und Erfahrungen von geglückten Wiederbelebungsversuchen in den sogenannten Leichenhäusern dargelegt worden, so wähle man wenigstens die nächste Mittelstraße in Unkosten und Einrichtungen als Förderung der guten Absicht, als Sicherungsmittel gegen Contagien, als Gesundheitsmaßregel, und suche die Leichenkammer mit derjenigen Schonung und Geduld in Ansehung der Kosten, welche der Gesetzentwurf einräumt, um wenigstens Gutes hiebei zu fördern, um, wenn jene nicht völlig beruhigende Entdeckung der unbedenklichen Fortschaffung entseelt scheinender Verstorbener noch zurück ist, dennoch die Todtenbeschauung und etwaige Wiederbelebungsversuche erfolgreich machen zu können.

Secretair Bürgerm. Ritterstädt: So gering auch die Anforderungen sind, welche der Gesetzentwurf in Bezug auf die Anlegung von Leichenkammern stellt, so bin ich doch der Ueberzeugung, daß die Ausführung desselben manchen, namentlich kleinern Gemeinden, zur großen Last gereichen werde, zumal da sie in der neuern Zeit, wie auch schon von mehreren Seiten her erwähnt wurde, eine Menge gemeinschaftliche Kosten zu tragen gehabt haben. Gleichwohl scheint aus den Gründen, welche theils die hohe Staatsregierung in den Motiven zum Gesetzentwurfe entwickelt hat, theils auch in der Kammer bereits angeführt worden sind; die Anlegung solcher Leichenkammern eine sehr wünschenswerthe Einrichtung zu sein, und ich wünschte nicht, daß dieselbe bloß des Kostenpunktes halber aufgegeben werden möchte. Daß der Fall sehr häufig vorkommen werde, wo man, um eine zweckmäßige Todtenschau einzurichten, ohne daß den Ueberlebenden eine Gefahr erwachse, der Leichenkammern bedürfen wird, das, glaube ich, wird kaum eines weitläufigen Nachweises bedürfen. Ich theile in dieser Beziehung die bereits ausgesprochene Meinung, daß, wenn man die Sache nicht ganz aufgeben will, man auch die Mittel auffuchen müsse, wie sie auszuführen sei, ohne daß die ärmeren Gemeinden zu sehr dadurch bedrückt werden. Darum erlaube ich mir, zu dem von der Deputation bereits zu §. 10 vorgeschlagenen Antrag noch einen besondern zu stellen, welcher dahin geht, daß den dürftigen Gemeinden einige Geldunterstützungen gereicht werden möchten, wie auch schon vorhin vom Herrn Domherrn D. Schilling erwähnt wurde. Sollte dieses Auskunfts Mittel nicht zu erreichen stehen, dann würde ich mich entschließen müssen, lieber dem Gutachten der Minorität beizutreten, indem ich mich dann damit trösten würde, daß, wenn man das Vollkommene nicht erreichen kann, man am Ende auch mit dem Unvollkommenern zufrieden sein muß. Ich würde mich dabei zugleich der Hoffnung hingeben, daß es der Regierung selbst gelingen werde, durch Aufforderung der Gemeinden, wenigstens derer, bei denen die Sache nicht mit zu großen Schwie-

rigkeiten verknüpft ist, es dahin zu bringen, daß durch freiwillige Vereinigung Leichenkammern errichtet werden.

v. Carlowitz: Es ist mir nicht ganz leicht geworden, mich in dieser Angelegenheit von der Ansicht der Mehrheit der Deputation und also von dem Gesetzentwurf zu trennen, einmal deshalb, weil es ein ständischer Antrag ist, der, wie ich leider bekennen muß, die hohe Staatsregierung inducirt hat, und dann deshalb, weil eine gewisse, ich möchte sagen, überspannte Philanthropie und Humanität sich hin und wieder im Publicum dieses Gegenstandes bemächtigt hat, und man, wenn man nicht sofort ihr beitrifft und für die Anlegung von Leichenhäusern stimmt, fast Gefahr läuft, für einen halben Anthropophagen oder etwas dem Aehnlichen zu gelten. Indessen ist es unsere Pflicht, unserer Ueberzeugung zu folgen, und ich folge ihr. Ich habe vom ersten Tage an, als der Gegenstand an die Kammern gelangte, die Ueberzeugung in mir gewonnen, daß, so wohlmeinend auch die Absicht der Regierung sei, sie dennoch eine verfehlt sei, und muß theils an der Nothwendigkeit dieser Maßregel, theils an der Möglichkeit der Ausführung derselben zweifeln. In dieser meiner Ansicht bin ich während der Deputationsberathungen immer noch mehr bestärkt worden, und ich kann daher nicht umhin, an dem Minoritätsgutachten festzuhalten. Manches ist dagegen erinnert worden, allein es sei mir erlaubt, dem Einiges entgegen zu stellen. Man vergißt — scheint es mir — daß man die Leichen ja schon zeither untergebracht habe, oder ist die zunehmende Bevölkerung erst seit gestern und heute eingetreten? Der Zustand, bei dem man jetzt ohne Klagen ausgekommen ist, dauert schon seit 40 Jahren. Ist es nun in diesen 40 Jahren möglich gewesen, auch in außerordentlichen Fällen, Leichen ohne Beschwerde unterzubringen, so wird es auch fernerhin möglich sein. Ueberhaupt mag man nicht verkennen, daß, wenn man jetzt vorzugsweise als Gesichtspunkt aufstellt, daß es sich bei Unterbringung der Leichen um Berücksichtigung der Ueberlebenden handle, man den Gegenstand auf ein ganz anderes Feld überführt, als auf dem er ursprünglich sich bewegte. Am vorigen Landtage wurde diese Rücksicht reiner aufgefaßt, was hatte man damals im Auge? Nichts andres als die Beseitigung der Möglichkeit des Lebendigbegrabenwerdens; an eine Beschwerde oder Gefahr für die Ueberlebenden durch den langen Aufenthalt der Leiche im Hause, dachte man damals fast nicht. Unmittelst hat sich die Lage der Sache wesentlich verändert. Die hohe Staatsregierung in ihrer Weisheit ist selbst von der Idee zurückgekommen, daß man Leichenkammern anlegen müsse, um Wiederbelebungsversuche darin anzustellen; sie stimmt jetzt für die Anlegung von Leichenkammern um der zurückgelassenen Lebenden und nicht mehr um der Scheintodten willen. Wenn nun aber dies der Fall ist, so mag man mir wenigstens nicht entgegenhalten, daß ich, wenn ich mich jetzt gegen den Entwurf erkläre, in so offenbarem Widerspruch mit dem frühern Beschlusse der Kammern trete. Es wird ferner bemerkt, es könnten einzelne Fälle nicht nur in Städten, sondern auch auf dem platten Lande vorkommen, wo eine zu dichte Bevölkerung